

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 10

Artikel: Heimnahme von Kindern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heimnahme von Kindern.

Eine Gemeinde lehnte ein Unterstützungsbegehren einer Witwe ab und verlangte die vier Kinder der Gesuchstellerin ins Armenhaus. Die Betreffende hatte bei der Vormundschaftsbehörde der außerkantonalen Wohngemeinde das Begehren gestellt, es sei der Beschwerdeführerin die elterliche Gewalt zu entziehen und die Kinder seien unter Vormundschaft zu stellen. Dieses Gesuch wurde von der betr. Vormundschaftsbehörde abgelehnt. Die Behörden am Wohnsitz der beschwerdeführenden Witwe äußerten sich übereinstimmend, daß sie ihre Kinder klaglos erziehe, und fanden, es bestehe kein Grund zum Entzuge der elterlichen Gewalt. Nachdem diese Behörden feststellten, daß die Beschwerdeführerin ihre Kinder gut erziehe, bestand keine Veranlassung, sie ihr wegzunehmen. Der Regierungsrat befolgt stets den Grundsatz, daß die Kinder ins Elternhaus und nicht ins Armenhaus gehören, solange sie im Elternhaus gut aufgehoben sind. Die Beschwerde wurde gutgeheißen und die betreffende Gemeinde verpflichtet, der Beschwerdeführerin monatlich einen angemessenen Betrag an den Unterhalt ihrer Kinder zu leisten.

Das Departement eines benachbarten Kantons gelangte an die Aufsichtsbehörde über das Armenwesen des Kantons Schwyz in einer Unterstützungsangelegenheit einer Mutter und ihres Kindes. Die tatsächlichen Verhältnisse wurden vom Departement des betreffenden Kantons folgendermaßen geschildert: Für das 8jährige Kind sei von der Heimatgemeinde eine monatliche Unterstützung im Betrage von 50 Fr. nachgesucht worden. Der Vater des Kindes sei verstorben. Seitdem lebe die Frau in bedrängten Verhältnissen, was zur Folge gehabt habe, daß sie unterernährt und körperlich heruntergekommen sei. Auch das Kind sei schwächlich und nervös und stehe in ärztlicher Behandlung. Ohne Unterstützung vermöge sie aber das Kind nicht weiter durchzuhalten, da schon die Wohnungsmiete 45 Fr. monatlich koste. Ein Unterstützungsgeſuch sei von der Armenbehörde der Heimatgemeinde abschlägig beschieden worden mit der Erklärung, daß das Kind in der Armenanstalt Aufnahme finde. Begreiflicherweise weigert sich die Mutter, das Kind wegzugeben, wozu auch keinerlei Gründe vorliegen. Im Gegenteil, die besondere Pflege, deren das Kind benötige, werde es nirgend so finden, wie bei der Mutter. Im weitem wurde darauf hingewiesen, daß nach Art. 328 ff. Z.G.B. der in K. wohnhafte Großvater des Kindes zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden könne. — Die Armenpflege der Heimatgemeinde, zur Vernehmung eingeladen, äußerte sich folgendermaßen: Wir haben mit dem Großvater des zu unterstützenden Kindes Rücksprache genommen; dieser aber lehnt entschieden jeden Barbetrag ab. Dagegen wäre er nicht abgeneigt, um die Mutter zu entlasten, das Kind an sich zu nehmen. Die Armenpflege meinte weiter, weil Mutter und Kind nicht gut von einander getrennt werden könnten, so werde vom Großvater nichts zu erwarten sein, es sei denn, daß er rechtlich zur Unterstützung verhalten werden könne. In diesem Falle werde die verlangte Unterstützung bis zum Rückruf gewährt. — Der Regierungsrat zog in Erwägung: Die Unterstützungs-pflicht ist von der Heimatgemeinde nicht bestritten, ebenso nicht die Unterstützungsbedürftigkeit der Gesuchstellerin und des Kindes. Im Interventionsgesuch des Departementes des Innern des betreffenden Kantons wird der Unterstützungsbetrag auf 35 Fr. herabgesetzt. Die Heimatgemeinde würde ihm zustimmen, sofern die Möglichkeit einer ganzen oder teilweisen Rückforderung vom vermöglichen Großvater des Kindes bestände. Das Recht des Kindes nach dem Tode des Vaters steht der Mutter zu. Dieses aus der Natur und dem Wesen der Ehe hervorgegangene

Recht ist höchst persönlicher Natur und völlig unabhängig davon, ob die Mutter für sich und das Kind genügend eigene Subsistenzmittel besitze oder nicht. Eine Beschränkung in diesem Rechte ist nur möglich, wenn besondere Gründe hiefür vorhanden sind. Es geht deshalb absolut nicht an, zu sagen: Wenn die Mutter das Kind nicht erhalten kann, so soll es ins Armenhaus gehen; ebenso hat ein unterstützungspflichtiger Verwandter kein Recht, die Ausrichtung einer Barunterstützung abzulehnen und die Ansichnahme des Kindes zu verlangen. Der Entzug des Rechtes auf die Erziehung des Kindes durch eine behördliche Schlußnahme ist nicht erfolgt, es lägen hiefür nach den Feststellungen des Departements des Innern des betreffenden Kantons und der dortigen Behörden keinerlei Gründe vor, weshalb auch die heimatliche Armenbehörde die Pflicht hat, die Mutter so zu unterstützen, daß es ihr möglich ist, das Kind in einer Weise zu nähren und zu kleiden, daß es nicht Not leiden muß. Dabei hat es immerhin die Meinung, daß diese Pflicht nur solange besteht, als nicht Ansprüche an die heimatliche Armenpflege gestellt werden, die ein für die letztere tragbares Maß überschreiten. Art. 328 des Z.G.B. bestimmt: Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Unterstützungspflichtig sind demnach gegenseitig Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel und Urenkel. Die Unterstützungspflicht des Großvaters ist somit gegeben. Das Einführungsgesetz des Kantons Schwyz zum Z.G.B. bezeichnet in § 14 den Gemeinderat als die zuständige Behörde zur Feststellung der Unterstützungspflicht nach Art. 329 Z.G.B. Die Armenpflege hat daher beim dortigen Gemeinderat das Begehren zu stellen, daß er ihr für die zugunsten des Kindes zu entrichtenden Unterstützungsgelder das Regreßrecht gegenüber dem Großvater wahre. Die Höhe der verlangten Unterstützung darf als angemessen und tragbar bezeichnet werden. Mit 35 Fr. monatlich kann der notdürftige Unterhalt eines Kindes in der Stadt kaum bestritten werden. Es ist Pflicht der Mutter, das Mangelnde durch ihren Verdienst zu ersetzen. — Der Regierungsrat erklärte die Heimatgemeinde pflichtig, für den nötigen Unterhalt an das Kind monatlich 35 Fr. zu bezahlen. Der Großvater des Kindes sei durch den Gemeinderat beitragspflichtig zu erklären. Maß und Höhe bestimme der Gemeinderat. (Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1929.)

In einem Falle hatte eine Heimatgemeinde die Heimnahme einer Frau und ihrer Kinder verlangt, weil die Unterstützung aus verschiedenen Gründen erhöht werden mußte. Was die Heimnahme anbetraf, so verwies der Kleine Rat darauf, daß man in dieser Hinsicht nach beständiger Praxis vorsichtig und zurückhaltend sein soll. Die betreffende Familie lebte nicht ausschließlich von Unterstützung, sondern verdiente den Unterhalt zum Teil selbst. Wenn der Lebensunterhalt vielleicht in der Heimatgemeinde billiger gewesen wäre, so war nicht sicher, ob die Leute dort auch den gleichen Verdienst gehabt hätten. Nachdem ferner in Aussicht stand, daß die Verdienstverhältnisse in der Wohngemeinde sich noch verbessern würden, hielt es der Kleine Rat für richtig, zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten und nach einiger Zeit eine neue Prüfung des Falles anzusetzen, von der die Heimschaffung dann abhängig gemacht werden soll. (Geschäftsbericht des Erziehungs- und Sanitätsdepartements des Kantons Graubünden pro 1930.)